

Geschäftsverzeichnissnr. 6883
Entscheid Nr. 79/2018 vom 21. Juni 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 479, 480 und 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches, erhoben von Thierry Delaey.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels und den referierenden Richtern F. Daoût und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. März 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Thierry Delaey infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 9/2018 vom 1. Februar 2018 Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 479, 480 und 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches.

Am 29. März 2018 haben die referierenden Richter F. Daoût und E. Derycke in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Mit der auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingereichten Klageschrift wird die Nichtigklärung und die einstweilige Aufhebung der Artikel 479, 480 und 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 9/2018 vom 1. Februar 2018 beantragt.

B.2. Die klagende Partei beruft sich auf ihre Eigenschaft als Präsident der Rechtsanwaltschaft von Dinant und als stellvertretender Friedensrichter und begründet ihre Klage mit einem zweifachen Interesse, mit einem allgemeiner Art und mit einem besonderer Art.

Was das Interesse allgemeiner Art betrifft, macht die klagende Partei ihre Eigenschaft als Präsident der Rechtsanwaltschaft von Dinant unter vier Aspekten geltend. Sie erläutert zunächst, dass die angefochtenen Bestimmungen ein Hindernis für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung, das von den Rechtsanwälten gewährleistet wird, darstellten, obgleich dieses ein wesentlicher Bestandteil des fairen Verfahrens sei. Die klagende Partei

macht zweitens geltend, dass zahlreiche Rechtsanwälte, darunter mehrere Mitglieder der Rechtsanwaltschaft von Dinant, ebenso wie sie stellvertretende Richter und daher von den angefochtenen Bestimmungen betroffen seien. Die klagende Partei führt drittens aus, dass die angefochtenen Bestimmungen sie in eine Situation vollständiger Abhängigkeit von der Staatsanwaltschaft, die uneingeschränkter Herrscher der gerichtlichen Untersuchung und der Verfolgung werde, versetzen würden, wenn sie als Beistand in einer Sache auftrete, die die in den angefochtenen Bestimmungen erwähnten Personen betreffe. Schließlich weist die klagende Partei darauf hin, dass das Berufsgeheimnis eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts sei. Aufgrund der angefochtenen Bestimmungen verfüge der Rechtsanwalt aber über keinerlei Beschwerdemöglichkeit gegen Eingriffe in das ihm zustehende Berufsgeheimnis, die vom Untersuchungsgerichtsrat begangen würden. Daraus ergebe sich ebenfalls eine Verletzung von Artikel 22 der Verfassung sowie der Artikel 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Was ihr persönliches Interesse betrifft, bringt die klagende Partei vor, dass sie Opfer der Verletzung ihres eigenen Berufsgeheimnisses geworden sei. Sie sei nämlich von einem Untersuchungsgerichtsrat « als Verdächtiger wegen von ihrem Berufsgeheimnis abgedeckten Umständen » befragt worden.

B.3. Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 19 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof machen es erforderlich, dass jede natürliche Person, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung erhebt, ein Interesse nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Die Popularklage ist nicht zulässig.

B.4. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil von Buch II Titel IV (« Einige Sonderverfahren») Kapitel III (« Von Richtern außerhalb ihres Amtes und in der Ausübung ihres Amtes begangene Verbrechen ») des Strafprozessgesetzbuches.

Der angefochtene Artikel 479 bestimmt:

« Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Richterrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof, ein Richterrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder Gerichtshof, ein Referent am Kassationshof, ein Mitglied des Rechnungshofs, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, ein Referent an diesem Gerichtshof, die Mitglieder des Rats für Ausländerstreitsachen, ein Provinzgouverneur beschuldigt werden, außerhalb ihres Amtes eine Straftat begangen zu haben, die eine Korrektionalstrafe mit sich bringt, lässt der Generalprokurator beim Appellationshof sie vor diesen Gerichtshof laden, der entscheidet, ohne dass Berufung eingelegt werden kann ».

Der angefochtene Artikel 480 bestimmt:

« Wenn es um eine Straftat geht, auf die eine Kriminalstrafe steht, bestellt der Generalprokurator beim Appellationshof den Magistrat, der das Amt des Gerichtspolizeioffiziers ausüben wird, und der Erste Präsident dieses Gerichtshofes den Magistrat, der das Amt des Untersuchungsrichters ausüben wird ».

Der angefochtene Artikel 482*bis* bestimmt:

« Die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen deren ein Amtsträger mit der in Artikel 479 angegebenen Eigenschaft verfolgt wird, und die Urheber der damit zusammenhängenden Straftaten werden gleichzeitig mit dem Beamten verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

Absatz 1 ist jedoch nicht auf Urheber von Verbrechen, politischen Delikten und Pressedelikten anwendbar, die mit der Straftat, wegen deren der Beamte verfolgt wird, zusammenhängen ».

B.5. Aufgrund des angefochtenen Artikels 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches werden die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen deren ein in Artikel 479 dieses Gesetzbuches erwähnter Magistrat verfolgt wird, gleichzeitig mit diesem Magistraten verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet. Sie unterliegen somit im Rahmen des « Gerichtsbarkeitsvorrechts » ebenfalls dem besonderen Verfahren, wie es durch die Artikel 479 bis 482 des Strafprozessgesetzbuches geregelt ist.

B.6. Durch seinen Entscheid Nr. 9/2018 vom 1. Februar 2018 hat der Gerichtshof als Antwort auf mehrere Vorabentscheidungsfragen, die von der Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich gestellt wurden, für Recht erkannt, dass die Artikel 479 und 480 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern

sie nicht das Eingreifen eines Untersuchungsgerichts vorsehen, um im Laufe der Untersuchung die Regelmäßigkeit des Verfahrens zu kontrollieren und als Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen des als Untersuchungsrichter bestimmten Magistrats zu befinden.

B.7. Was das Interesse allgemeiner Art betrifft, auf das sie sich beruft, geht aus den Elementen der Akte hervor, dass der klagenden Partei keine Vollmacht erteilt wurde, um in ihrer Eigenschaft als Präsident der Rechtsanwaltschaft vor dem Gerichtshof aufzutreten. Das ihrer Klageschrift beigefügte Schriftstück, auf das sie sich in dieser Hinsicht beruft, weist nur die Zustimmung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer aus, um «die Problematik Avocat.be zu unterbreiten».

Was ihr persönliches Interesse an der Klageerhebung betrifft, ist nicht festzustellen, dass die klagende Partei in ihrer Eigenschaft als stellvertretender Magistrat oder sogar als Mittäter oder Komplize einer von einem Magistraten begangenen Straftat verfolgt wird, sodass sie nicht den Regeln des besonderen Verfahrens, die von den angefochtenen Bestimmungen vorgeschrieben werden, unterliegt.

B.8. Da keine der Voraussetzungen gemäß Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt ist, sind die Klage auf Nichtigerklärung und der dazugehörige Antrag auf einstweilige Aufhebung wegen mangelnden Interesses offenkundig unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Juni 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels